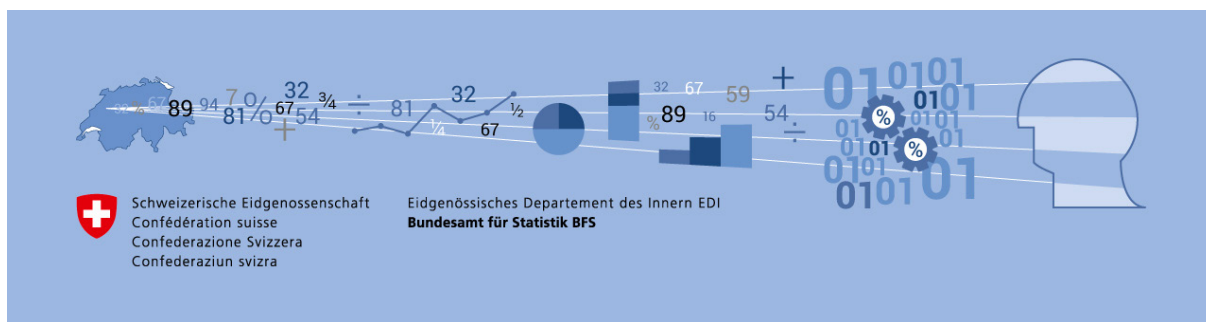




Medienmitteilung

Sperrfrist: 26.10.2026, 8.30 Uhr

03 Arbeit und Erwerb

Gesamtarbeitsvertragliche Lohnabschlüsse 2026

Effektiv- und Mindestlöhne sind 2026 um durchschnittlich 0,5% bzw. 0,8% gestiegen

Die unterzeichnenden Sozialpartner der wichtigsten Gesamtarbeitsverträge (GAV) in der Schweiz haben für das Jahr 2026 eine Erhöhung der Effektivlöhne um durchschnittlich 0,5% und der Mindestlöhne um durchschnittlich 0,8% beschlossen. Von der Effektivlohnerhöhung wurden 0,3% individuell und 0,2% kollektiv zugesichert. Dies geht aus der Erhebung über die gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüsse hervor, die vom Bundesamt für Statistik (BFS) durchgeführt wird.

Im Rahmen der wichtigsten GAV, d. h. der GAV mit mindestens 1500 unterstellten Personen, wurde von den Sozialpartnern für das Jahr 2026 eine nominale Effektivlohnerhöhung von durchschnittlich 0,5% vereinbart (2025: 1,2%; 2024: 2,1%; 2023: 2,5%, 2022: 0,8%; 2021: 0,4%). Unter Einbezug der Teuerungsprognosen für das Jahr 2026 (+0,6%) dürften die Reallöhne im GAV-Bereich dieses Jahr nicht ansteigen. Insgesamt sind knapp 700 000 Personen von den Effektivlohnanpassungen betroffen (2025: 600 000 Personen; 2024: 613 000; 2023: 655 000; 2022: 551 000; 2021: 589 000).

Durchschnittlicher Anstieg der Effektivlöhne um 0,5%

2026 betrug das Effektivlohnwachstum im Sekundärsektor 0,2% und im Tertiärsektor 0,8%. Der Gesamtdurchschnitt liegt bei 0,5%. Die Lohnanpassungen nach Wirtschaftsabschnitt sehen wie folgt aus: Verkehr und Lagerei (+1,2%), Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (+1%), Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (+0,8%), Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (+0,8%), Gesundheits- und Sozialwesen (+0,8%), Erziehung und Unterricht (+0,8%), Handel; Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen (+0,6%), Öffentliche Verwaltung (+0,6%), Information und Kommunikation (+0,6%), Verarbeitendes Gewerbe (+0,3%) und Baugewerbe (+0,2%).

Mehrheitlich individuelle Lohnerhöhungen im Tertiärsektor

2026 gliederte sich der durchschnittliche Anstieg der GAV-Löhne von insgesamt 0,5% in 0,3% individuelle und 0,2% kollektive Erhöhungen. Somit wurden 45% der für Lohnerhöhungen bestimmten Lohnsumme gleichmässig an die betroffenen Personen verteilt. Im Sekundärsektor waren die Erhöhungen mehrheitlich kollektiv (83%), während im Tertiärsektor individuelle Erhöhungen überwogen (64%).

Mindestlöhne erhöhten sich im Durchschnitt um 0,8%

Die in den wichtigsten GAV festgelegten Mindestlöhne wurden 2026 um 0,8% angehoben (2025: +1%; 2024: +2%; 2023: +1,9%; 2022: +0,6%; 2021: +0,2%). Gut 1 850 000 Personen sind einem GAV unterstellt, in dem normative Bestimmungen festgehalten und Mindestlöhne vereinbart wurden.

Das Mindestlohnwachstum betrug im Sekundärsektor 0,3% und im Tertiärsektor 0,8%. In den Wirtschaftsabschnitten fielen die Lohnanpassungen wie folgt aus: Nicht zuzuordnende Erbringungen (kaufmännische Angestellte und Verkaufspersonal; +2,3%), Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (+1,8%), Erbringung von sonstigen Dienstleistungen wie Wäscherei und chemische Reinigung, Frisör- und Kosmetiksalons (+1,5%), Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (+1,3%), Handel; Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen (+0,8%), Öffentliche Verwaltung (+0,6%), Baugewerbe (+0,5%), Information und Kommunikation (+0,4%), Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (+0,3%), Verkehr und Lagerei (+0,3%), Gesundheits- und Sozialwesen (+0,2%), Gastgewerbe / Beherbergung und Gastronomie (+0,2%) sowie Verarbeitendes Gewerbe (+0,1%).

Aus Gründen der Lesbarkeit wurden die Werte in der Medienmitteilung gerundet.

Erhebung über die gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüsse (EGL)

Methodik

Für die EGL berücksichtigt das BFS die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen GAV, die während des letzten Beobachtungszeitraums mindestens 1500 Arbeitnehmende umfassten (wichtigste GAV). Die GAV müssen unter anderem normative Bestimmungen enthalten und vom 1. März bis 30. Juni des Erhebungsjahres in Kraft gewesen sein. Zwei unterzeichnende Sozialpartner der ausgewählten GAV – je einer auf Arbeitgeber- und auf Arbeitnehmerseite – werden mittels eines schriftlichen Fragebogens zu den Lohnverhandlungen sowie den daraus hervorgegangenen Lohnabschlüssen befragt.

Betrachtet eine Vertragspartei die Lohnverhandlungen als gescheitert und der geltende GAV und die Arbeitsbedingungen bleiben in Kraft, wird ein Null-Ergebnis verzeichnet (Anpassung von 0%).

Die Lohnabschlüsse umfassen hauptsächlich die Anpassungen der Effektivlöhne (die Löhne, die den einem GAV unterstellten Arbeitnehmenden effektiv ausbezahlt werden) und/oder die Anpassungen der Mindestlöhne (die in einem GAV festgehaltenen Löhne). Die Effektivlohnanpassungen entsprechen einer Veränderung der Lohnmasse, während die Mindestlohnanpassungen ein Indikator für die Entwicklung der Mindestlöhne sind. Die berücksichtigten Lohnanpassungen treten spätestens auf das Ende des ersten Halbjahres des Erhebungsjahres und frühestens im Laufe des zweiten Halbjahres des Vorjahres in Kraft.

Wurden in einem GAV die Mindestlöhne oder Lohnskalen neu vereinbart oder ihre Struktur verändert, kann die Lohnanpassung nicht berechnet werden. Entsprechend werden die GAV für das Total nicht berücksichtigt. In diesem Fall wird die Zahl der von diesen neuen Mindestlöhnen betroffenen Personen separat angegeben.

Die Effektiv- und Minimallohnanpassungen werden so berechnet, dass auch Änderungen der von den Sozialpartnern vereinbarten Arbeitszeit einbezogen werden können, denn die Arbeitszeit wirkt sich auch auf den Stundenlohn aus.

Die durchschnittlichen Anpassungen werden nach Wirtschaftsbranchen, -abschnitten und -sektoren der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA 2008) berechnet. Die prozentuale

Anpassung, die im Rahmen jedes GAV vereinbart wird, wird mit der Anzahl der dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden gewichtet.

Definitionen

Effektiv-/Mindestlohnanpassung:

Von den Sozialpartnern beschlossene Veränderung der Löhne in Prozent oder Franken gegenüber dem Vorjahr. Die Veränderung kann positiv, negativ oder gleich null sein.

Unterstellte Personen:

Als unterstellte Personen gelten alle natürlichen oder juristischen Personen (Arbeitnehmende oder Arbeitgeber), die an einen GAV gebunden sind, sei es, weil sie zum Personenkreis gehören, für den der GAV gültig ist, oder sei es durch individuelle Anschlussklärung.

Kollektive Effektivlohnanpassung:

Die Lohnsumme der Unternehmen wird um einen bestimmten Prozentsatz vergrössert. Allen Arbeitnehmenden des jeweiligen GAV wird derselbe Prozentsatz oder dieselbe Summe gewährt. Dazu gehören auch einmalige Prämien und Gewinnbeteiligungen, die kollektiv ausbezahlt werden.

Individuelle Effektivlohnanpassung:

Die Lohnsumme der Unternehmen wird um einen bestimmten Prozentsatz vergrössert. Die Steigerung wird nach persönlichen Kriterien (Erfahrung, Dienstalter usw.) oder leistungsbezogen an bestimmte Personen bzw. Personengruppen verteilt.

Gesamtarbeitsvertrag (GAV):

Vertrag, der zwischen einem Arbeitgeberverband oder mehreren Arbeitgeberverbänden und/oder einem Arbeitgeber oder mehreren Arbeitgebern einerseits und einem Arbeitnehmerverband oder mehreren Arbeitnehmerverbänden andererseits abgeschlossen wird. Darin werden Abschluss, Inhalt und Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse definiert (normative Bestimmungen). Ein GAV kann auch andere Bestimmungen enthalten (indirekt schuldrechtliche Bestimmungen), sofern sie das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden betreffen oder sich auf solche Bestimmungen beschränken. Der GAV kann ferner die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unter sich («direkt schuldrechtliche Bestimmungen») sowie die Kontrolle und Durchsetzung der genannten Bestimmungen regeln.

GAV, die auf Arbeitgeberseite von einem Arbeitgeberverband oder mehreren Arbeitgeberverbänden unterschrieben werden, werden Verbands-GAV genannt; GAV, die auf Arbeitgeberseite von Vertretern eines Unternehmens oder mehrerer Unternehmen unterzeichnet werden, heissen Firmen-GAV.

Allgemeinverbindlicher GAV:

GAV, die offiziell für allgemeinverbindlich erklärt wurden. Die Bestimmungen des GAV, auf die sich die Allgemeinverbindlicherklärung bezieht, gelten für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmenden des wirtschaftlichen und geografischen Bereichs, für den der betreffende GAV gültig ist. Die GAV-Vertragsparteien leiten die Allgemeinverbindlicherklärung in die Wege.

Lohnverhandlungen:

Verhandlungen zwischen Vertragsparteien des GAV zur Festlegung der Lohnbedingungen der unterstellten Arbeitnehmenden. Die Lohnverhandlungen können zu einem Abschluss führen oder nicht. In streitigen Fällen entscheidet eine paritätische Kommission oder ein Gericht mit einem Schiedsspruch. In gewissen GAV, die keine Entlohnungsbedingungen enthalten, sind keine Lohnverhandlungen vorgesehen.

Effektivlöhne:

Bruttolöhne, die den einem GAV unterstellten Arbeitnehmenden tatsächlich ausbezahlt werden. Die Effektivlöhne umfassen alle allfälligen 13. Monatslöhne. Sie bestehen im Allgemeinen aus einem festen Anteil aufgrund der Funktion (Grundlohn) und einem individuellen Anteil aufgrund von Leistung und Erfahrung. Unregelmässige kollektiv ausbezahlte Zahlungen wie einmalige Prämien oder Gewinnbeteiligungen sind ebenfalls eingeschlossen, sofern sie ausgehandelt oder im GAV vereinbart wurden.

Mindestlöhne/Tariflöhne:

Von den Vertragsparteien ausgehandelte und im GAV oder dessen Zusatzverträgen festgeschriebene minimale Entlohnung. Mindestlöhne sind in Form von einmaligen Beträgen (Jahres-, Monats- oder Stundenlöhne) für verschiedene Arbeitnehmerkategorien angegeben oder werden, im Fall von Lohnskalen, mit den unteren Grenzen der Lohnklassen gleichgesetzt.

Anmerkung : Die Lohnverhandlungen zwischen den unterzeichnenden GAV-Partnern fanden im Jahr 2025 statt. Gemäss der Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes wurde die Teuerung für das Jahr 2026 am 16. Oktober 2025 wie bereits am 16. Juni 2025 auf +0,5% geschätzt.

Auskunft

Didier Froidevaux, BFS, Sektion Löhne und Arbeitsbedingungen, Tel.: +41 58 463 67 56,

E-Mail: didier.froidevaux@bfs.admin.ch

Medienstelle BFS, Tel.: +41 58 463 60 13, E-Mail: media@bfs.admin.ch

Online-Angebot

Weiterführende Infos und Publikationen: www.bfs.admin.ch/news/de/2026-0141

Abonnieren der BFS-NewsMails: www.news-stat.admin.ch

BFS-Internetportal: www.statistik.ch

Verfügbarkeit der Resultate

Diese Medienmitteilung wurde auf der Basis des Verhaltenskodex der europäischen Statistiken geprüft. Er stellt Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der nationalen und gemeinschaftlichen statistischen Stellen sicher. Die privilegierten Zugänge werden kontrolliert und sind unter Embargo.

Keiner Stelle wurde ein privilegierter Zugriff auf diese Medienmitteilung gewährt.

Vereinbarte Lohnabschlüsse in den Gesamtarbeitsverträgen¹⁾ nach Wirtschaftsabschnitten, 2026

T.03.05.02.00.02

Wirtschaftsabschnitte NOGA 2008	Den wichtigsten GAV unterstellte Arbeitnehmende	Unterstellte der wichtigsten GAV mit Lohnverhandlungen	Vereinbarte nominale Effektivlohnanpassungen		Vereinbarte nominale Mindestlohnanpassungen	
			Unterstellte Arbeitnehmende ²⁾	Lohnanpas- sungen in %	Unterstellte Arbeitnehmende ³⁾	Lohnanpas- sungen in %
Total	1 977 272	1 856 183	697 343	0.5	1 850 339	0.8
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	X	X	-	-	X	X
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden						
C Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren	274 305	253 724	112 126	0.3	253 724	0.1
D Energieversorgung	-	-	-	-	-	-
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	-	-	-	-	-	-
F Baugewerbe / Bau	212 291	207 291	201 852	0.2	204 052	0.5
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen	155 540	173 084	115 927	0.6	173 084	0.8
H Verkehr und Lagerei	96 510	84 465	73 392	1.2	81 860	0.3
I Gastgewerbe / Beherbergung und Gastronomie	X	X	-	-	X	0.2
J Information und Kommunikation	24 908	24 908	19 143	0.6	24 908	0.4
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	75 219	2 820	2 820	1.0	2 820	1.8
L Grundstücks- und Wohnungswesen						
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	12 486	12 486	2 038	0.8	12 486	0.3
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	561 395	561 395	12 000	0.8	561 395	1.3
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	12 923	12 923	12 923	0.6	12 923	0.6
P Erziehung und Unterricht	5 169	3 169	3 169	0.8	3 169	0
Q Gesundheits- und Sozialwesen	151 408	145 800	141 953	0.8	145 800	0.2
R Kunst, Unterhaltung und Erholung						
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	16 035	16 035	-	-	16 035	1.5
Z Nicht zuzuordnen (dieser Code ist in der NOGA nicht enthalten) ⁴⁾	176 083	155 083	-	-	155 083	2.3

1) Gesamtarbeitsverträge im privaten und öffentlichen Sektor mit mindestens 1500 unterstellten Arbeitnehmenden.

Eine arbeitnehmende Person, die mehreren GAV unterstellt ist, wird mehrmals gezählt.

2) Ausserdem wurden 24'100 Personen von einer einseitigen Regelung oder einer Empfehlung betroffen und 26'208 Personen wurden von gescheiterten Lohnverhandlungen betroffen.

3) Ohne 5'844 Personen, die einem GAV unterliegen, in dem Mindestlöhne eingeführt oder neu strukturiert wurden.

4) Kaufmännische Angestellte und Verkaufspersonal.

Zeichenerklärung: «X» Entfällt aus Datenschutzgründen; «-» keinen GAV erhoben; « * » nicht berechenbar

Die Daten für das Jahr 2016 und 2015 können hier heruntergeladen werden: www.bfs.admin.ch/asset/de/je-d-03.05.02.00.01

Quelle: Bundesamt für Statistik, Erhebung über die gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüsse (EGL)

© BFS 2026

Auskunft: Sektion LOHN, info.gav@bfs.admin.ch